

**Dr. med. Klaus Etzler
Arzt für Arbeitsmedizin und innere Medizin
Konzern-Koordinator für
Arbeits- und Umweltmedizin der
ThyssenKrupp AG**

Duisburg

**"Anforderung an die Prävention
von Hauterkrankungen durch
Hautschutzmittel aus
Arbeitgebersicht"
Krefeld
22. Juni 2004**

Anforderungen an die Prävention von Hauterkrankungen durch Hautschutzmittel aus Arbeitgebersicht

Berufsbedingte Hauterkrankungen stehen seit vielen Jahren an der Spitze der angezeigten Berufserkrankungen. Wir können jedoch davon ausgehen, dass die tatsächliche Anzahl der berufsbedingten Hauterkrankungen noch viel höher liegt, da zum einen viele Erkrankte aus Sorge um ihren Arbeitsplatz nicht an einer Berufskrankheitenanzeige interessiert sind und zum anderen auch viele Erkrankte sich wegen einer Hauterkrankung nicht krankschreiben lassen. Aber insgesamt entstehen für den Arbeitgeber durch berufsbedingte Hauterkrankungen hohe zusätzliche Kosten. Daher ist es nicht nur aus einer humanitären Verpflichtung heraus, sondern auch aus ökonomischen Sachzwängen aus Arbeitgebersicht erforderlich, die Entstehung von berufsbedingten Hauterkrankungen zu vermeiden. Denn es kann kein unternehmerisches Ziel sein, Kosten für Arbeitsunfähigkeit, medikamentöse Therapie oder Rentenzahlungen unbeeinflusst in Kauf zu nehmen.

Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, die nachweisen, dass durch gezielte betriebliche Präventionsmaßnahmen die Entstehung von Hautkrankheiten vermieden werden können. Hier sei beispielsweise nur an die kürzlich erschienene Arbeit von Diepgen erinnert.

An den Anfang jeder Hautschutzmaßnahme gehört eine Gefährdungsbeurteilung, d. h. es muss eine exakte Erfassung aller eingesetzten Stoffe erfolgen, um erst einmal grundsätzlich zu erfassen, ob von einem bestimmten Stoff überhaupt eine Hautgefährdung ausgehen kann. Die neue Gefahrstoffverordnung, die vermutlich in diesem Jahr in Kraft treten wird, gibt dazu sehr konkrete Anleitungen und verpflichtet den Arbeitgeber unter Hinzuziehung von Fachleuten eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Natürlich gehört zu einer Gefährdungsbeurteilung auch die Kenntnis über die ausgeübte Tätigkeit dazu, denn nur aus der Verbindung des eingesetzten Stoffes und der Bewertung der ausgeführten Tätigkeit wird man einen Rückschluss auf eine mögliche Hautbelastung ermitteln können. Bei einer Gefährdungsbeurteilung sollte immer ein fachkundiger Arzt beteiligt werden, da die spezifische Bewertung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen einer Primärprävention einer speziellen Fachkunde bedürfen. Auch wenn für

die Kleinbetriebe nach dem Unternehmermodell die Hinzuziehung eines fachkundigen Arztes nicht zwingend vorgeschrieben ist, so ist der Arbeitgeber jedoch gut beraten, dieses trotzdem zu veranlassen.

Es gibt zahlreiche Beispiele, dass durch eine sinnvolle Primärprävention die Entstehung von Hautkrankheiten minimiert werden kann. Hier seien nur drei Beispiele erwähnt:

Im Friseurberuf haben sich durch das Vermeiden von Glycerylmonothioglycolat und den Einsatz von Schutzhandschuhen die berufsbedingten Hauterkrankungen dramatisch reduzieren lassen.

Auch im Gesundheitsdienst hat sich durch die Vermeidung gepuderter Latexhandschuhe durch puderfreie, allergenarme Latexhandschuhe die Entstehung von Allergien deutlich vermindern lassen.

Und seitdem im Baugewerbe chromatarmer Zement eingesetzt wurde, und das Tragen von nitrilbeschichteten Baumwollhandschuhen anstelle der Textil- oder Lederhandschuhe zum Einsatz kam, sind die berufsbedingten Hauterkrankungen deutlich zurück gegangen. D. h. also, wenn das bereits heute verfügbare Wissen zur Vermeidung von Hautkrankheiten bei den Primärpräventionsmaßnahmen nach einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wird, lassen sich viele Hautkrankheiten vermeiden.

Wenn sich trotz der erfolgten Schutzmaßnahmen eine Hautbelastung nicht vermeiden lässt, so ist mit allen am Arbeitsschutz Beteiligten (d. h. Arbeitgeber, Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt) ein betrieblicher Hautschutzplan zu erstellen, der im Wesentlichen folgende Inhalte haben sollte:

Tragen von Schutzhandschuhen, Anwendung von Hautschutzmitteln vor der Arbeit, Durchführung einer Hautreinigung nach der Arbeit und die Verwendung von Hautpflegemitteln nach der Arbeit.

Da es kein Universal-Hautschutzmittel gibt, sondern die Eigenschaft der Produkte auf die jeweilige Gefährdung abgestimmt sein muss, ist eine spezifische, fachliche Beratung erforderlich, ob beispielsweise eine Wasser-Öl-Emulsion gegen wässrige Schadstoffe

oder eine Öl-Wasser-Emulsion gegen lipophile Schadstoffe zur Anwendung kommen soll. Und dazu ist ein dermatologisch erfahrener Arzt gefordert.

Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, dass nicht alle heute zum Einsatz kommenden Hautschutzpräparate aufgrund wissenschaftlicher Kriterien den Nachweis erbracht haben, dass sie hinreichend wirksam sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf ein Problem hinweisen, dass die Hautschutzpräparate in der Regel bei Hautgesunden getestet worden sind, wir es aber in den Betrieben sehr häufig schon mit vorgeschädigten Hauterkrankten zu tun haben. Zum Teil sind sogenannte Hautschutzpräparate ihrer Salbengrundlage nicht überlegen. In diesem Punkt wird aus Arbeitgebersicht gefordert, dass entsprechende Wirksamkeits-Nachweise von den Herstellern erbracht werden, damit die Kosten für die Hautschutzpräparate sich rechtfertigen lassen.

Bei dem Einsatz der Hautreinigungsmittel ist natürlich auf deren Hautverträglichkeit besonders zu achten. Aber auch hier gibt es nicht das Rundum-Reinigungsmittel, sondern was eingesetzt wird, hängt von der Art der Verschmutzung ab, d. h., dass in den Betrieben auch unterschiedliche Hautreinigungsmittel angeboten werden müssen. Im Vordergrund sollte jedoch stehen, dass hautbelastende Reinigungsmaßnahmen wie Bürsten, Bimsstein, Sand oder ähnliche Belastungen vermieden werden, sondern dass die entsprechenden hautschonenden Reinigungsmittel zum Einsatz kommen.

Aber ein ganz wesentlicher Teil des Hautschutzplanes ist, die Hautpflege nach der Arbeit, da durch arbeitsbedingte Einflüsse häufig die Haut ausgetrocknet und entfettet ist. Und dies stellt ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von Hautkrankheiten dar. Insofern sind entsprechende Pflegepräparate einzusetzen.

Leider muss man heute sagen, dass offensichtlich die Hautpflegeprodukte den Hautschutzprodukten überlegen zu sein scheinen. Um nicht falsch verstanden zu werden, natürlich lehnen wir die bestehenden Hautschutzkonzepte mit Hautschutzpräparaten, Hautreinigungsmitteln und Hautpflegepräparaten nicht ab, da wir wissen, dass sie einer Nulltherapie überlegen sind. Aber wir würden uns wohler fühlen, wenn belegbare, wissenschaftlich gesicherte Wirksamkeitsnachweise für alle eingesetzten Hautschutzprodukte zur Verfügung stehen würden. Hier wären daher aus Arbeitgebersicht eine weitere Klärung und möglicherweise die Entwicklung neuer Hautschutzpräparate angezeigt.

Lassen Sie mich einen weiteren Gesichtspunkt der Prävention durch Hautschutzmittel ansprechen. Nur wenn man weiß, was einen krank machen kann und wie man dieses verhindern kann, wird man sich richtig verhalten können. Daher ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt, dass die Beschäftigten umfassend und verständlich informiert werden, durch welche Gefahrstoffe und bei welchen Tätigkeiten eine Gefährdung der Haut auftritt. Und mit welchen geeigneten Hautschutzprodukten die Entstehung einer Gesundheitsstörung vermieden werden kann. Diese Information darf nicht eine einmalige Aktion sein, sondern muss in ein laufendes Arbeitsschutzkonzept eingebunden werden. Im Rahmen von Schwerpunktaktionen zum Arbeitsschutz ist es sicherlich hilfreich, wenn in jedem Unternehmen einmal ein Schwerpunktprogramm zum Hautschutz initiiert wird.

Neben der Festlegung, welche Präparate zum Einsatz kommen sollen, der Motivation, die angebotenen Produkte auch zu gebrauchen, muss natürlich auch sichergestellt sein, dass die ausgewählten Präparate jederzeit in ausreichender Menge an den Orten, wo sie benötigt werden, zur Verfügung stehen, also nicht im Zimmer des Meisters unter Verschluss, sondern für jeden Beschäftigten jederzeit erreichbar. Ein vernünftiges Hautschutzkonzept muss gelebt werden und darf nicht nur auf einem Stück Papier fixiert sein. Selbst solch simple Dinge, wie das Vermitteln wie Hautschutz- und Pflegepräparate richtig aufgetragen werden, gehören dazu.

Aus Arbeitgebersicht ist es natürlich mehr als wünschenswert, wenn die vereinbarten Hautschutzkonzepte auch tatsächlich eingehalten werden, d. h. dass die Beschäftigten die angebotenen Produkte auch tatsächlich einsetzen. So wie wir wissen, dass gelegentlich auch die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen nicht benutzt werden, so wissen wir leider auch, dass auch bei der Prävention von Hauterkrankungen nicht immer mit ausreichender Sorgfalt vorgegangen wird. Daher begrüßen wir, dass gerade die Berufsgenossenschaften überall dort, wo mit besonderen Hautbelastungen zu rechnen ist, Motivationsveranstaltungen anbieten, um den Beschäftigten davon zu überzeugen, dass er aktiv mitarbeiten muss, seine Gesundheit zu erhalten.

Lassen Sie mich abschließend noch einen heiklen Punkt ansprechen, der aus falsch verstandenem sozialpolitischem Denken in der Regel verschwiegen wird. Bei der Erhaltung der Gesundheit darf nicht nur die betriebliche Belastung berücksichtigt werden, sondern den gleichen Stellenwert hat auch die private außerberufliche Belastung. Denn

welcher Maurer, Fliesenleger, Maler, Elektriker oder Autoschlosser geht nicht auch im privaten Bereich seiner qualifizierten, erlernten Tätigkeit nach. Es macht daher keinen Sinn, wenn wir bei diesen außerberuflichen Tätigkeiten die notwendigen Hautschutzaspekte vernachlässigen. Daher besteht arbeitgeberseitig natürlich der Appell zur Vermeidung von Hauterkrankungen auch bei privaten Belastungen, d. h. es muss auch hier eine entsprechende Prävention betrieben werden.

Arbeitsschutz ist nicht Selbstzweck, sondern die Gesundheit zu erhalten, ist das oberste Gebot aller Schutzkonzepte. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils ihren Part dazu beitragen, dann werden wir auch bei den Hauterkrankungen durch die angesprochenen Präventionsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung erreichen können.

Wichtiger Hinweis:

Jeder Vortrag einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Beachten Sie hierzu bitte auch unsere „Rechtlichen Hinweise“ !